

Günther Hoegg

PÄDAGOGIK

# SchulRecht!

Aus der Praxis – für die Praxis

6. Auflage



Leseprobe aus Hoegg, SchulRecht! Aus der Praxis – für die Praxis,  
ISBN 978-3-407-63222-7 © 2021 Beltz Verlag, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/  
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-63222-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-63222-7)

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....                         | 8  |
| Vorwort .....                                       | 10 |
| <b>Die juristischen Grundlagen</b> .....            | 13 |
| Vorgaben des Grundgesetzes .....                    | 14 |
| Hierarchie der Rechtsnormen .....                   | 17 |
| Sprachliche Bindungswirkung .....                   | 22 |
| Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen ..... | 26 |
| <b>Das Berufsrecht der Lehrkräfte</b> .....         | 34 |
| Rechtsstellung von Berufsanfängern .....            | 35 |
| Rechte und Pflichten von Lehrkräften .....          | 39 |
| Pädagogischer Spielraum und seine Grenzen .....     | 59 |
| Konferenzen, Konferenzordnung .....                 | 61 |
| Versetzung, Abordnung, Umsetzung .....              | 64 |
| Dienstreise und Dienstatunfall .....                | 66 |
| Disziplinarrecht der Lehrkräfte .....               | 71 |
| <b>Urheberrecht und Datenschutz</b> .....           | 79 |
| Grundlagen des Urheberrechts .....                  | 79 |
| Kopien aus Druckwerken .....                        | 81 |
| Musik und Theater .....                             | 83 |
| Fotos und Filme .....                               | 86 |
| Internet und Intranet .....                         | 89 |
| Grundlagen des Datenschutzes .....                  | 91 |
| Sicherheit der Verarbeitung .....                   | 94 |
| Nutzung privater Geräte .....                       | 95 |
| Datenschutz bei Schülern .....                      | 96 |

6 Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Fotos, Filme, Videoüberwachung .....                         | 99  |
| Datenschutz bei Lehrkräften .....                            | 102 |
| <b>Die Aufsichtspflicht</b> .....                            | 104 |
| Fürsorgepflicht und Aufsicht .....                           | 104 |
| Stufen der Schuld und Haftung .....                          | 107 |
| Normaler Unterricht und Pausen .....                         | 112 |
| Gefahrgeneigter Unterricht / gefahrgeneigte Tätigkeit .....  | 116 |
| Aufsicht außerhalb des Schulortes .....                      | 119 |
| Medizinische Notfälle .....                                  | 124 |
| Ausland und volljährige Schüler .....                        | 127 |
| <b>Die Leistungsbewertung</b> .....                          | 130 |
| Beurteilungsspielraum und Grundlagen der Bewertung .....     | 131 |
| Problemfeld Hausaufgaben .....                               | 134 |
| Mitarbeit im Unterricht .....                                | 138 |
| Mündliche Noten und Notenbesprechung .....                   | 139 |
| Tests und schriftliche Lernkontrollen .....                  | 145 |
| Täuschungsversuche und Reaktionen .....                      | 157 |
| Teilleistungsschwäche / Nachteilsausgleich / Inklusion ..... | 164 |
| Grundregeln des Prüfungsrechts .....                         | 169 |
| <b>Disziplinprobleme und Gegenmaßnahmen</b> .....            | 177 |
| Unterrichtsversäumnisse .....                                | 179 |
| Störende Schüler und Gegenmaßnahmen .....                    | 183 |
| Kriminalität in der Schule .....                             | 198 |
| Cybermobbing gegen Lehrkräfte .....                          | 208 |
| <b>Die Erziehungsberechtigten</b> .....                      | 213 |
| Grundgesetz und andere Vorgaben .....                        | 213 |
| Elternrecht und Schülerwille .....                           | 222 |
| Umgang mit schwierigen Eltern .....                          | 223 |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Die Schüler</b> .....  | 227 |
| Rechte .....  | 227 |
| Pflichten .....   | 232 |
| <b>Schulleitung, Schulträger und Schulaufsicht</b> .....        | 234 |
| Schulleitung .....  | 234 |
| Schulträger .....   | 237 |
| Schulaufsicht .....   | 238 |
| <b>Checkliste für Entscheidungen</b> .....                      | 245 |
| <b>Anhang</b> .....   | 252 |
| Anlage 1: Erste Hilfe .....                                     | 252 |
| Anlage 2: Merkblatt für medizinische Notfälle .....             | 253 |
| Anlage 3: Checkliste für eine eintägige Radtour .....           | 254 |
| Anlage 4: Information und Anmeldung zur Tagesfahrt .....        | 255 |
| Anlage 5: Information zur Klassenfahrt .....                    | 256 |
| Anlage 6: Einverständnis zur Klassenfahrt .....                 | 257 |
| Anlage 7: Einwilligung volljähriger Schüler/innen .....         | 258 |
| Anlage 8: Gesundheitsbogen .....                                | 259 |
| Anlage 9: Zustimmung zu medizinischer Erstversorgung .....      | 260 |
| Anlage 10: Zustimmung zu ärztlicher Versorgung im Notfall ..... | 261 |
| Anlage 11: Elternpflichten .....                                | 262 |
| Anlage 12: Dokumentation Zuspätkommen .....                     | 263 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b> .....                               | 264 |

## Vorwort

Falls Sie tatsächlich die rechtlichen Grundlagen kennenlernen wollen, die für den Lehrerberuf wichtig sind, ziehe ich den Hut vor Ihnen. Denn während durchschnittliche Kollegen sich so lange ums Schulrecht drücken, bis es zu spät ist, entwickeln Sie Initiative. Sie denken und handeln vorausschauend und verringern dadurch etwaige Probleme mit schwierigen Schülern oder unangenehmen Eltern. Im Gegensatz zu anderen Kollegen werden Sie vermutlich weniger schlaflose Nächte, dafür aber mehr unbeschwerte Tage haben.

Warum dieses Buch? Nach vielen Jahren eigenen Unterrichts, der Vermittlung von Schulrecht an der Universität, der Betreuung von Referendaren und der schulrechtlichen Beratung von jungen und älteren Kollegen stelle ich erstaunt fest: Es sind immer wieder die gleichen Probleme, die Lehrkräften im Schulalltag erheblich zu schaffen machen. Trotzdem werden sie völlig unzureichend darauf vorbereitet. Vielleicht deshalb, weil die Probleme manchmal so banal erscheinen, dass es sich für lorbeerumkränzte Häupter nicht lohnt, darüber wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen. Jedoch kosten diese Probleme viel Zeit und Kraft, die man sinnvoller nutzen könnte.

Warum plädiere ich für schulrechtliche Kenntnisse? Aus der Erfahrung von über 30 Jahren Schulpraxis, in denen letztlich nur das Schulrecht konkrete Lösungen bei schulischen Problemen lieferte. Kein Schulrechtler würde vorschlagen, unwillige Problemschüler über intrinsische Motivation zu bewegen, freudig Vokabeln zu lernen. So etwas empfehlen nur die Experten aus dem Elfenbeinturm. Da kann ich nur sagen: »Bitte vormachen, meine Damen und Herren! Gehen Sie doch mal in eine Brennpunktschule und motivieren Sie die Kids für den Konjunktiv in der indirekten Rede oder den Dreisatz!«

Aber das geht leider nicht, weil vielen Pädagogikprofessoren **die Befähigung fehlt**, regulär an einer Schule zu unterrichten. Diese Kompetenz besitzen nämlich nur ausgebildete Lehrkräfte wie Sie – oder die Fachleiter an den Seminaren. Die universitären Belehler der Lehrer dürfen nur darüber reden. Eine solche Praxisferne wäre in anderen Bereichen undenkbar. Man stelle sich einmal vor, Juraprofessoren hätten nie einen Prozess geführt oder Medizinprofessoren hätten nie operiert, sondern würden anderen nur erklären, wie man es richtig macht. Sofort kämen berechtigte Zweifel an ihrer Kompetenz auf. In Bezug auf die Schule liegt die Latte jedoch deutlich niedriger. Und so gibt es auf der einen Seite die Theorie mit ihren hochfliegenden Zielen, auf der anderen die schulische Praxis, in der Tausende von Lehrkräften sich täglich abstrampeln und ihren schwierigen Job sehr

ordentlich machen. Und weil der jedes Jahr etwas schwieriger wird, zeigt dieses Buch Ihnen nicht nur die Stolpersteine, sondern ebenso die Tricks, wie man sie umgeht.

Überlegen Sie also gut, ob Sie weiterlesen wollen. Denn gleich geht es in die profane, alltägliche Praxis mit ihren kleinen und großen Problemen. Nicht alles, was Sie lesen, wird Ihnen gefallen. Wenn Sie mehr an schönen Theorien, an Büchern mit vielen Fremdwörtern und unzähligen Fußnoten interessiert sind, sollten Sie das Buch wieder ins Regal zurückstellen und sich stattdessen eines von diesen schönen Kochbüchern kaufen, die niemand wirklich liest.

Falls Sie jedoch hartnäckig sind und das Buch immer noch in der Hand halten, sollen Sie wissen, was Sie für Ihr Geld bekommen. Es ist geschrieben für ambitionierte Referendare, Junglehrer und gestandene Lehrer – und ihre weiblichen Pendants, die immer mitgedacht sind, selbst wenn ich sie nicht gesondert erwähne. Wenn ich also manchmal von Lehrern rede, meine ich nicht das männliche Geschlecht, sondern den Gattungsbegriff. So, wie man sagt, man gehe zum Arzt oder zum Friseur, selbst wenn die Person eine Ärztin oder eine Friseurin sein sollte.

Was kriegen Sie nun für Ihr Geld? Keine rein juristische Darstellung des Schulrechts, denn die wäre kompliziert, abstrakt – und trocken. Stattdessen erhalten Sie eine konkrete juristisch-pädagogische Behandlung der häufigsten Probleme, vor allem aber praxisgerechte Lösungsvorschläge. Unwichtiges werde ich weglassen oder nur kurz abhandeln, andere Punkte vertiefe ich, weil sie in der Praxis besondere Schwierigkeiten bereiten. Einige Informationen tauchen sogar mehrfach auf, weil manche Leser nicht das gesamte Buch von vorne nach hinten lesen, sondern nur einzelne Kapitel.

Nun haben Sie sicher schon gehört, Schulrecht sei eigentlich Ländersache. Ist damit eine übergreifende Darstellung des Schulrechts überhaupt möglich? Ja, wenn man nicht bis in die kleinsten Verästelungen der Verordnungen und Erlasse hineingeht. Viele der neuen Bundesländer haben die Schulgesetze der alten Bundesländer mit nur geringen Änderungen übernommen. Selbstverständlich gibt es Unterschiede zwischen den Ländern, aber dies betrifft eher Kleinigkeiten. Auch gibt es bei den Konferenzen und Elternvertretungen unterschiedliche Begriffe. Aber keine Sorge, Sie werden schon verstehen, was ich meine, wenn ich diese Punkte behandle. Die Dinge jedoch, die Lehrkräften in der Praxis die meisten Schwierigkeiten bereiten, sind gleich oder annähernd gleich geregelt. Und wenn es um die Beachtung von Bundesgesetzen geht, wie z. B. beim Urhebergesetz oder beim Datenschutz, spielt das Schulrecht der Länder sowieso keine Rolle mehr. Das heißt, Sie können sich sehr wohl an den Lösungsvorschlägen der behandelten Probleme orientieren.

Sehen Sie das Buch wie ein Navigationssystem. Ich bringe Sie über die Hauptstraßen (unter Umgehung der Baustellen!) in das Stadtviertel und dort in die Straße, in der Sie jemanden suchen, und bringe Sie sogar zum gesuchten Mehrfamili-

enhaus. Ich kann Ihnen allerdings nicht sagen, in welcher Etage der Betreffende wohnt, das macht die rechtliche Detailnorm Ihres Bundeslandes. Diese Normen finden Sie in »Sammlungen« (z. B. die BASS in NRW), die entweder von Ihrem Kultusministerium, von speziellen Verlagen oder über die Berufsverbände kostenlos oder gegen geringes Entgelt abgegeben werden. Darin finden Sie das aktuelle Schulgesetz Ihres Landes, aber vor allem die Verordnungen und Erlasse, die alle Details regeln, auf die es manchmal ankommt.

Um sich im Schulrecht zu orientieren, benötigen Sie einige juristische Grundkenntnisse, die Sie gleich geliefert bekommen. Dabei werde ich das juristische Handwerkszeug auf das absolut Notwendige Ihres Schulalltags reduzieren. Im Anhang finden Sie hilfreiche Kopiervorlagen zu Klassenfahrten, auch mit volljährigen Schülern, und zur medizinischen Versorgung.

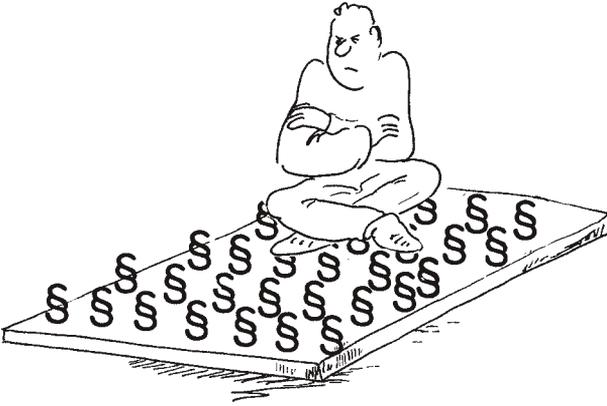
Betrachten Sie dieses Buch wie eines dieser wunderbaren »Multitools« (z. B. Leatherman), die Werkzeugkästen für die Hosentasche. Für die kleinen Reparaturen des Alltags reicht das völlig. Denn wann braucht man schon einen Vorschlaghammer, einen Schwingschleifer oder eine Kreissäge? Dafür bekommen Sie hier eine kleine Säge, eine Feile, eine Zange, zwei Schraubenzieher und einen Korkenzieher für die Flasche Wein, die Sie sich am Ende redlich verdient haben.

Also, aus der Praxis – für die Praxis. Genug geredet, fangen wir endlich an und schauen wir, womit Sie es im Schulalltag zu tun haben und wo die schlimmsten Stolpersteine Ihres Berufs liegen. Wenn Sie die kennen und vermeiden, werden Sie auch neue Handlungsmöglichkeiten entdecken, die das Schulrecht Ihnen eröffnet.

Mit kollegialem Gruß  
April 2021

*Ihr Günther Hoegg*

# Die juristischen Grundlagen



Natürlich möchten Sie sich am liebsten gleich in die konkreten Fälle aus der Praxis stürzen. Keine Sorge, die kommen schon bald. Zunächst brauchen Sie allerdings ein paar juristische Grundlagen, damit Sie die Entscheidungen Ihres Landesgesetzgebers und der Rechtsprechung verstehen. Aber ich werde versuchen, diese Informationen auf das Notwendige zu beschränken und sie anschaulich zu verpacken.

Schon vor Jahrzehnten (1995) hat der Bundesgerichtshof (BGH) so ganz nebenbei in einem Urteil festgestellt, was eigentlich jedem Eingeweihten klar sein sollte, nämlich:

»Die Unkenntnis der beruflichen Rechtsvorschriften stellt ein **Verschulden** dar.«



Anders als der BGH, der vom Verschulden spricht, möchte ich es hier am Anfang nicht so juristisch hart formulieren, wenn eine Lehrkraft die Rechtsgrundlagen ihres Berufes nicht kennt. Deshalb sage ich pädagogisch einfühlsam: »**Wer wenig weiß, muss halt viel glauben.**« Wer also nicht ständig auf ungesicherte Informationen von anderen angewiesen sein will, benötigt einige juristische Kenntnisse. Zunächst: Schulrecht gehört zum Verwaltungsrecht. Als Teil des Öffentlichen Rechts ist es (wie das Strafrecht) zwingend, das heißt für die Beteiligten bindend. Es hat nichts mit dem Zivilrecht zu tun und kann darum von den Beteiligten nicht abgeändert werden. Leider hat es eine eigene, recht komplizierte Struktur. Um die zu verstehen, folgen nun einige Grundlagen.

Es ist bekannt, dass wir in einem föderalistischen Staat mit einzelnen Bundesländern leben, die zugleich einen »Bund« bilden. Bei der Aufteilung der Kompe-

tenzen hat der Verfassungs(gesetz)geber festgelegt, wofür der Bund und wofür die Länder zuständig sind. Diese Aufteilung findet sich in den Art. 70 ff. des Grundgesetzes (GG). So ist der Bund z. B. zuständig für das Passwesen, den Luftverkehr oder das Währungswesen. In der Zuständigkeit der Länder liegen z. B. die Polizei und das Schulwesen, um das es hier geht. Folglich gibt es kein einheitliches Schulrecht für alle Bundesländer. Wichtige Grundlinien sind zwar per Übereinkunft festgelegt, dennoch unterscheiden sich die Regelungen der einzelnen Länder – allerdings längst nicht so stark, wie immer vermutet wird. Findet ein Regierungswechsel statt, so können sich die grobe Richtung der Schulpolitik und mit ihr auch das Schulgesetz ändern, aber viele Regelungen der konkreten Schulpraxis bleiben bestehen.

Obwohl Schulrecht grundsätzlich Landesrecht ist, gibt es grundgesetzliche Vorgaben für das Schulrecht aller Länder, denn das **Grundgesetz steht über** dem Recht der Bundesländer. Es gibt also eine Hierarchie, eine Rangfolge der Rechtsnormen, ein Punkt, der später noch wichtig wird.

Lassen Sie mich kurz etwas zur juristischen Bedeutung des Wortes »**grundsätzlich**« erläutern, das ich gerade verwendet habe. Ich weiß nicht, wie Sie dieses Wort auslegen, aber viele Lehrkräfte interpretieren es im Sinne von »immer« oder »ohne Ausnahme«. Für Juristen hingegen bedeutet es etwas völlig anderes, nämlich »in der Regel«. Das heißt, es gibt sehr wohl Ausnahmen – und die sind meist sehr interessant. Falls Sie also in einem juristischen Text das Wort »grundsätzlich« finden, sollten bei Ihnen die Alarmglocken schrillen. Nun aber zu den Rechtsnormen, die Ihren Schulalltag regeln.

## Vorgaben des Grundgesetzes

Die wichtigsten Vorgaben des Grundgesetzes für die Schule sind in folgenden Artikeln festgeschrieben:

► **Art. 2 GG:** Dieser Artikel schreibt im ersten Absatz das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit fest, allerdings legt er auch fest, dass bei der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit die Rechte anderer nicht verletzt werden dürfen. Leider glauben viele Schüler (und deren Eltern), man dürfe die Grundrechte der Schüler auf keinen Fall einschränken. Doch, unter bestimmten Bedingungen darf man das. So ist bereits die Schulpflicht eine (zulässige) Einschränkung der persönlichen Freiheit. Welches sind nun die beiden Voraussetzungen, unter denen Einschränkungen vorgenommen werden können?

1. Der **Kernbereich** eines Grundrechts darf nicht zerstört werden. Was zum Kernbereich gehört, klärt im Zweifelsfalle als höchstes Gericht das BVerfG.
2. In den Randbereichen des Grundrechts können hingegen Einschränkungen vorgenommen werden, sofern es dafür eine **gesetzliche Grundlage** gibt.

Konkret bedeutet das: Die Schule dürfte ihren Schülern verbieten, während des Unterrichts eine Baseballkappe zu tragen. Denn die Aufgabe der Schule besteht nicht nur in der Unterrichtung, sondern sie darf (und muss) ihre Schüler ebenfalls erziehen und ihnen gesellschaftlich anerkannte Normen vermitteln.

Dabei ist es jedoch nicht zulässig, die Schüler an einem staatlichen oder persönlichen Idealbild auszurichten. Salopp formuliert bedeutet das: Die Schule ist berechtigt, den Schüler zu formen, nicht aber ihn zu verbiegen.

Das Recht der Schule, in die Persönlichkeit des Schülers steuernd einzugreifen, ist umso größer, je mehr es sich um anerkannte Grundsätze einer gemeinschaftlichen Erziehung wie Rücksichtnahme, Toleranz, Anstrengungsbereitschaft, Gewissenhaftigkeit usw. handelt. Freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet in der Schule also keineswegs, den Schülern alles zu erlauben, was ihnen angenehm erscheint, und das zu vermeiden, was sie nicht mögen. Schließlich entwickeln sie sich nur dann zu belastbaren Persönlichkeiten, wenn sie auch lernen, mit Widerständen umzugehen und unangenehme Pflichten zu erfüllen.

► **Art. 3 GG:** Er umreißt den wichtigen, jedoch oft missverstandenen Grundsatz der Gleichbehandlung (vor dem Gesetz!). Da die Grundrechte vor allem Schutz vor einem übermächtigen Staat bieten sollen, gelten sie grundsätzlich nur im staatlichen Bereich. Deshalb kann man als Privatperson durchaus Bettler A zehn Euro schenken, Bettler B jedoch nichts geben, ohne dadurch gegen Art. 3 GG zu verstoßen. Sobald man jedoch als Staatsdiener handelt, z. B. als beamtete oder angestellte Lehrkraft, ist man – ob man es will oder nicht – Teil des staatlichen Systems und (im Dienst) an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden.

Allerdings wird dieser Grundsatz häufig falsch ausgelegt. An einem Beispiel aus dem Strafrecht kann ich Ihnen das gut verdeutlichen: Der reiche R und der arme A, die beide ein Smartphone gestohlen haben, werden wegen Diebstahls verurteilt, und zwar beide zu einer Geldstrafe von jeweils 200 Euro. Was halten Sie von diesem Urteil? Wäre das eine Gleichbehandlung? Nur sehr schlichte Gemüter bejahen dies, weil sie etwas Wichtiges übersehen: Die 200 Euro belasten den Reichen kaum, während sie den Armen vielleicht schon ruinieren. Folglich bedeutet eine juristisch »richtige« Gleichbehandlung, beide in gleichem Maße zu belasteten. A müsste vielleicht nur 50 Euro, R hingegen 500 Euro zahlen – erst das wäre eine juristisch korrekte Umsetzung der Gleichbehandlung im Sinne des Grundgesetzes. Das BVerfG präzisiert (seit 1953) den Gleichheitssatz wie folgt:

»Gleiches muss gleich, aber **Ungleiches muss ungleich** behandelt werden.«



Volkstümlicher ausgedrückt: Nicht allen das Gleiche, sondern jedem das Seine (lat.: *sum cuique*). Für Sie als Lehrkraft bedeutet das beispielsweise, dass Sie bei den

Hausaufgaben abstufen dürfen. So könnten Sie einem Schüler mit erkannten Defiziten durchaus **mehr** Hausaufgaben aufgeben, um diese Schwächen zu verringern.

Falls es in Ihrem Bundesland zeitliche Vorgaben für die Hausaufgaben gibt, stellt sich die Frage, wer eigentlich der Maßstab dafür ist. Der beste oder der schwächste Schüler? Kurz gesagt: Weder noch, vielmehr ist es ein fiktiver **Durchschnittsschüler**. Bevor Sie also beim nächsten Mal Ihre Hausaufgabe aufgeben, schauen Sie sich zwei durchschnittliche Schüler an und versuchen abzuschätzen, wie lange die beiden wohl an der Hausaufgabe sitzen. Und dann bemessen Sie (gemäß Ihren Vorgaben) die Hausaufgabe. Wenn danach ein schwacher Schüler länger an seiner Hausaufgabe sitzt als ein guter, so ist das keine unzulässige Ungleichbehandlung. Schließlich sitzt ein Schüler mit einer schlechten Klassenarbeit auch länger an seiner Berichtigung als ein Schüler mit einer guten Arbeit. Und wenn Sie Ihre Entscheidung nicht juristisch, sondern pädagogisch begründen wollen, könnten wir den Vorgang »Binnendifferenzierung« nennen.

► **Art. 6 GG:** Hier geht es um das Erziehungsrecht der Eltern. Im Absatz II steht: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und die ihnen zuvörderst obliegende **Pflicht**.« Dabei bedeutet der Begriff »natürliches« Recht: Es wird nicht durch die Politik, nicht erst durch ein Gesetz verliehen, sondern ist quasi ein unumstößliches Prinzip der Natur. Das ist für die Schule nicht ganz unproblematisch, denn auch sie soll ja erziehen. Somit sind Kompetenzkonflikte zwischen Schule und Elternhaus vorprogrammiert.

Im sogenannten »**Sexualkundeurteil**« von 1977 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dieses Spannungsverhältnis allerdings abschließend geklärt. Worum ging es? Ein Elternpaar lehnte die Teilnahme seines Kindes am schulischen Sexualkundeunterricht ab, weil dieser nicht seiner religiösen Auffassung entsprach. Das BVerfG sprach zwar den Eltern das Recht zu, ihre Kinder zu erziehen, machte zugleich aber deutlich, die gemeinschaftliche Erziehung in der Schule sei genau so wichtig. Deshalb sei die **Teilnahme verbindlich** und eine Zustimmung der Eltern nicht erforderlich. Daraus folgt eine für die Schule zentrale Aussage des BVerfG:



Elternhaus und Schule sind bei der Erziehung von Kindern gleichberechtigt. Es gibt **keinen Vorrang** des elterlichen Erziehungsrechts.

Lehrkräfte haben also das Recht, erzieherisch auf ein Kind einzuwirken, falls dessen Verhalten den schulischen Regeln nicht entspricht und Mitschüler stört oder gefährdet.

Soweit das Wichtigste zu den grundgesetzlichen Pflöcken, die unsere Verfassung für die staatliche Schule eingeschlagen hat. Auf einzelne Aspekte werde ich später noch einmal ausführlicher eingehen.

## Hierarchie der Rechtsnormen

Nach dem Lesen der Überschrift vermuten Sie richtig: Es folgt »trockener Stoff«, den ich Ihnen leider nicht ersparen kann. Schließlich werden hier die Grundlagen behandelt, die Sie kennen sollten. Überspringen Sie deshalb diesen Teil bitte nicht, selbst wenn andere Kapitel Sie verständlicherweise mehr interessieren. Ich werde versuchen, das Ganze aufzulockern, um es etwas leichter »verdaulich« zu machen.

Wie Sie wissen, sind nicht alle Rechtsnormen gleichwertig, sondern es gibt eine Rangfolge, die ich Ihnen gleich vorstellen werde. Außerdem werden Sie erfahren, dass nicht jede rechtliche Norm ein »Gesetz« ist, selbst wenn ein Paragraphenzeichen davor steht. Wenn Otto Normalverbraucher die Müllordnung seiner Stadt für ein Gesetz hält, weil sie in Paragraphen (Absätze) unterteilt ist, so soll er es weiter tun, aber es ist falsch. Bevor ich Ihnen jedoch erkläre, was ein »richtiges« Gesetz ist, erläutere ich kurz die Rechtsnormen, angefangen mit der höchsten. Das europäische Recht lasse ich weg, weil es im Moment für das Schulrecht noch ziemlich unerheblich ist. Danach stehen in folgender Rangfolge:

1. Verfassung(en)
2. Gesetz
3. Rechtsverordnung (RVO)
4. Verwaltungsvorschrift (Erlass, Verfügung)
5. Satzung

► **Verfassung:** Sie ist die ranghöchste Norm in Deutschland und steht über dem einfachen Gesetz. Es gibt eine übergeordnete Verfassung des Bundes (das Grundgesetz), aus der Sie die für die Schule wichtigsten Artikel bereits kennen. Darüber hinaus existiert für jedes Bundesland eine (Landes)verfassung. Sie ist ebenfalls ein Gesetz, steht aber über dem einfachen Gesetz. In den Verfassungen legen der Bund bzw. das jeweilige Bundesland die großen Linien ihrer Politik fest.

► **Gesetz:** Entscheidendes Merkmal für ein »förmliches« Gesetz ist: Es muss vom jeweiligen Parlament erlassen werden, benötigt also die mehrheitliche Zustimmung der Abgeordneten. Da diese Volksvertreter durch die Mehrheit der Bevölkerung gewählt werden, verkörpert das Gesetz letztlich indirekt den Willen der Bevölkerung. Aus diesem Grund hat man sich an Gesetze zu halten – also nicht, weil dort eine Regelung schwarz auf weiß steht, sondern weil das Gesetz dem angenommenen Willen dieser Mehrheit entspricht. Selbst wenn jemandem ein Gesetz nicht passt oder nicht einleuchtet, muss er sich daran halten. Das gilt für jeden, der sich auf deutschem Boden befindet, seine Einwilligung ist dafür nicht erforderlich.

Was wird nun in den Gesetzen geregelt? Alles, was **wesentlich** ist, so das BVerfG. Das bedeutet: Dinge, die entscheidend für die Schule sind, dürfen nicht vom Kultusminister allein geregelt werden, sondern benötigen die Zustimmung des Parla-

ments. Ein Minister kann folglich kein Gesetz erlassen, wie es manchmal verkürzt (aber falsch) wiedergegeben wird. Er kann es dem Parlament vorlegen und hoffen, dass die Mehrheit der Abgeordneten seinem Gesetzesvorschlag zustimmt.

Für die Schule ist z. B. wichtig, welche Schulformen es gibt, welche Befugnisse die Konferenzen haben oder welche Ordnungsmaßnahmen man gegen störende Schüler verhängen kann. Deshalb müssen solche wesentlichen Dinge per Gesetz geregelt werden, was die Juristen als »**Wesentlichkeitsprinzip**« bezeichnen. Die Frage, ob eine muslimische Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch tragen darf, wurde im September 2003 vom BVerfG ebenfalls für so wichtig gehalten, dass das Gericht ein Landesgesetz forderte, um ein Kopftuch verbieten zu können. Ob ein dieses Gesetz dann im Einklang mit dem übergeordneten Grundgesetz steht, wurde 2015 geklärt und ist bei den sogenannten »Kopftuch-Urteilen« auf Seite 40 nachzulesen.

Dreh- und Angelpunkt für jede Lehrkraft ist natürlich das Schulgesetz ihres Bundeslandes. Dort sind die wesentlichen Dinge des Schulwesens geregelt. Im Gesetz findet man also die Organisationsformen, die Rechte von Eltern, Schülern und Lehrkräften, die Befugnisse der Konferenzen, der Schulleitung oder der Schulaufsicht.

Falls Sie demnächst in der schulischen Hierarchie aufsteigen wollen, sollten Sie sich eine kommentierte Fassung des Schulgesetzes (kurz: einen »Kommentar«) zulegen, die man sich auch gut schenken lassen kann. Das reine Schulgesetz Ihres Landes wird Ihnen in schwierigen Fällen nämlich wenig helfen, da im Gesetz ständig »unbestimmte Rechtsbegriffe« auftauchen, die für juristische Laien mehrdeutig, schwammig oder gar nichtssagend sind. Wissen Sie, was das Schulgesetz unter »allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen« versteht oder was in einem bestimmten Fall »angemessen« ist? Das Gesetz allein trifft hierüber keine Aussage, weil die Juristen wissen, wie sie solche Begriffe auszulegen haben. Der Kommentar des Schulgesetzes jedoch sagt und erklärt es Ihnen, hier finden sie die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen durch die qualifizierten Verfasser, die Schulverwaltung und die Rechtsprechung.



Falls Sie anspruchsvoll sind, sollten Sie sich einen Kommentar (ca. 70 Euro) gönnen. Bei schwierigen Fragen sparen Sie hierdurch wertvolle Zeit und finden meist eine Antwort. Leider gibt es diese qualifizierten juristischen Kommentare zu den Gesetzen nicht kostenlos im Internet.

Sie finden im Kommentar selbstverständlich ebenfalls den Originaltext des Schulgesetzes, außerdem die wichtigste Rechtsprechung der Gerichte zu den einzelnen Paragraphen. So können Sie nach einem Blick in den Kommentar gut abschätzen, wie die Schulbehörde (das Schulamt) oder ein Gericht in dem Fall, der Sie interes-

siert, entscheiden würde. Auch der Anwalt, den die Eltern eines Problemschülers beauftragt haben, wird in den Kommentar schauen, bevor er Ihnen bzw. der Schule gegenüber »auf den Busch klopft«. Deshalb ist es für ambitionierte Lehrkräfte hilfreich zu wissen, wie die Gerichte in der Vergangenheit entschieden haben und wer vermutlich Recht bekommen wird.

► **Rechtsverordnung:** Wenn es wesentliche Dinge gibt, dann gibt es vermutlich auch unwesentliche. Diese darf der Kultusminister in eigener Zuständigkeit regeln, sofern das Parlament ihn dazu **ermächtigt** hat. Allerdings muss diese Ermächtigung im Gesetz vermerkt sein. Ist das der Fall, darf der Kultusminister Rechtsverordnungen (RVO), manchmal nur kurz Verordnungen (VO) genannt, zu diesem Bereich erlassen, z. B. Prüfungsordnungen für das Abitur. Die Verordnungen regeln eine unbestimmte Zahl von Fällen für eine unbestimmte Zahl von Personen und stellen die dritte Ebene der Rechtsnormen dar. Die Juristen sprechen gerne von einem »materiellen« Gesetz, um diejenigen zu verwirren, die sich ohne entsprechende Ausbildung auf ihr Gebiet wagen. Aber es ist eben kein richtiges (»förmliches«) Gesetz, das vom Parlament erlassen wurde, sondern »nur« eine Verordnung. Wenn diese korrekt über eine Ermächtigung zustande gekommen ist und dem übergeordneten Gesetz nicht widerspricht, ist sie für Lehrkräfte allerdings genauso bindend wie ein förmliches Gesetz.

► **Verwaltungsvorschrift** (Erlass, Verfügung): Knapp unterhalb der Rechtsverordnung stehen die Verwaltungsvorschriften, deren bekannteste Form der Erlass ist. Der Erlass ist, streng genommen, keine eigenständige Rechtsnorm, sondern eine behördeninterne Weisung zu Detailfragen, in welcher der Kultusminister seine Auslegung bestimmter Normen darlegt und in der er regelt, wie diese in seinem Sinne zu befolgen sind.

Eine Verfügung steht wieder etwas darunter und ist eine Verwaltungsvorschrift einer nachgeordneten Behörde (z. B. Landesschulbehörde, Staatliches Schulamt), in der Organisations- oder Verfahrensfragen festgelegt werden. Wo findet man nun diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften? Alle für die Schule wichtigen Erlasse und Verfügungen sind im Amtsblatt (ABl.) oder Schulverwaltungsblatt (SVBl.) des jeweiligen Bundeslandes abgedruckt, das als Pflichtblatt an jeder Schule ausliegt. Um über aktuelle Regelungen auf dem Laufenden zu sein, ist die Lektüre des Blattes für alle Lehrkräfte **verpflichtend**. In diesen juristischen Blättern sind die entsprechenden Verordnungen allerdings ungeordnet über etliche Jahre verteilt, sodass sich für den Einstieg in die Vorschriften ein anderer Weg empfiehlt.

Die Berufsverbände der Lehrer geben (kostenlos oder gegen geringes Entgelt) Sammlungen der wichtigsten Vorschriften heraus. Auch die Verlage, die sich mit Schulrecht befassen, verkaufen Sammlungen, in denen Sie alle wichtigen Vorschriften finden. Dadurch ist die Lektüre wesentlich leichter, als im Stichwortverzeichnis

des Jahresbandes des jeweiligen Amtsblattes zu suchen. Zu stolzen Preisen gibt es diese Zeitschriften zudem auf elektronischen Datenträgern. Im Zeitalter des Internets finden Sie viele dieser Vorschriften gleichfalls über die Internetseiten des Kultusministeriums, der Bildungsserver, der Berufsverbände, einiger Studien- bzw. Ausbildungsseminare oder über Suchmaschinen wie Google.

► **Satzung:** Unterhalb der Rechtsverordnungen gibt es noch die Satzungen, z. B. der Städte und Gemeinden, die eigenständig Rechtsnormen erlassen dürfen. Dies soll die Selbstverwaltung ermöglichen. Hierzu gehören z. B. die Müllregelung Ihrer Stadt bzw. Gemeinde, aber ebenso die Hausordnung des Schulträgers oder die Schulordnung Ihrer Schule. Denn als Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Schule befugt, sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Einige Juristen definieren zwar die Schulordnung als »Sonderverordnung«, aber dieser Streit um die Feinheiten der begrifflich korrekten Zuordnung braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Entscheidend ist, dass Sie in Ihre Schulordnung grundsätzlich alles hineinnehmen können, was Sie regeln wollen. Allerdings unter einer Bedingung: Ihre Regelung darf **nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen**.



Jede Regelung muss mit den übergeordneten Vorschriften in Einklang stehen.

Die unteren Ebenen dürfen also präzisieren, indem sie die Umsetzung regeln, sie dürfen aber übergeordneten Rechtsnormen nicht widersprechen oder diese gar aushöhlen. Falls also der Kultusminister über einen Erlass regeln würde, die Noten der Schüler sollten nicht mehr durch die Lehrkräfte, sondern durch die Konferenzen festgelegt werden, so wäre dies rechtswidrig und damit unwirksam, weil es dem übergeordneten Gesetz widerspräche.

Unabhängig von den oben genannten Rechtsnormen gibt es als Rechtsquelle noch das **Gewohnheitsrecht**. Es ist in keinem Gesetz fixiert, wird aber von der Rechtsprechung trotzdem anerkannt. Damit eine Regelung jedoch als Gewohnheitsrecht anerkannt wird, muss sie erstens sehr lange (mindestens zehn Jahre) und zweitens unwidersprochen gelten.

Neben den Rechtsnormen gibt es noch:

- Beschlüsse der KMK (Kultusministerkonferenz, eigentlich »Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder«): Für einen Beschluss ist die Einstimmigkeit notwendig. Aber er ist für die Länder erst bindend, sobald das jeweilige Landesparlament ihn akzeptiert und übernommen hat.
- LAK (Länderabkommen): Hier einigen sich die Ministerpräsidenten, z. B. über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen.